

Neuere Rsp des BVwG und der Höchstgerichte zum Datenschutz

IT-Rechtstag 2023

5. 5. 2023

Prof. Dr. Eva Souhrada-Kirchmayer

Judikatur zum Recht auf Geheimhaltung

Datenverarbeitung durch eine Staatsanwaltschaft

W292 2256548-1/27E vom 21.06.2022

- mP = Justizwachebeamtin, wurde durch einen Häftling (P.) schwer verletzt – JA erstattete Strafanzeige, dieser angeschlossen war die Verletzungsanzeige eines Klinikums
- Bund, vertreten durch FinProk schloss sich als Nebenbeteiligter an
- StA (= BF) übernahm **Daten vom Tagebuch ungeprüft in den Ermittlungsakt**, dieser wurde an den **Haft- und Rechtsschutzrichter weiterübermittelt**, dieser gab Aktenkopie dem **Verfahrenshelfer** des P.
- Im Haftraum des P. wurden Unterlagen mit den Daten der BF gefunden (enthielten personenbezogene Daten der mP wie Name, Privatanschrift, Jahreskonto 2021 Justiz, private Handynummer, Geburtsdatum, Geburtsort, Lohnzettel inklusive Zulagen, Personalnummer, Eintrittsdatum in die Justiz, Sozialversicherungsnummer, Krankenstandsdaten, Familienstand, Verletzungen, Behandlungsdaten und einen Unfallbericht der BVAEB)

Datenverarbeitung durch eine Staatsanwaltschaft II

- BF brachte danach Strafantrag beim Straflandesgericht ein (Hinweis auf personenbezogene Daten, die von der Akteneinsicht auszunehmen wären)
- Ersuchen des Gerichts an StA um Anonymisierung
- von StA verweigert mangels Zuständigkeit – mehrmaliges „Ping-Pong“-Spiel zwischen Gericht und StA)
- mP beschwerte sich bei DSB wegen **Verletzung des Grundrechts auf Geheimhaltung** (und der DSGVO) – StA habe Daten an Häftling übermittelt, dieser habe ihr im Strafverfahren gedroht, sie nach Verbüßung ihrer Haftstrafe aufzusuchen und ihr „*alle Knochen zu brechen*“

Datenverarbeitung durch eine Staatsanwaltschaft III

- DSB wies Beschwerde ab (StA hat keine Akteneinsicht gewährt, Akteneinsicht erfolgte durch Haftrichter)
- Beschwerde der BF an BVwG – BVwG: Beschwerdegegenstand ist Verletzung im Grundrecht auf Geheimhaltung, somit auch **Einhaltung der Datenschutzgrundsätze durch StA**, Anwendbarkeit des 3. Hauptstücks des DSG (§ 37 DSG), Verstoß auch gegen § 74 Abs. 2 StPO, StA hätte Vorkehrungen treffen müssen (bevor Akt unter Zeitdruck dem Haftrichter übermittelt wurde)
- O. Rev. nicht zugelassen

Verarbeitung von „Sinus-Geo-Milieu“-Daten

W214 2248875-1/17E vom 28.11.2022 uva

- Statistisch errechnete Daten
- Unterteilung in „Konservative“, „Traditionelle“, „Etablierte“, „Performer“, „Postmaterielle“, „Digitale Individualisten“, „Bürgerliche Mitte“, „Adaptiv Pragmatische“, „Konsumorientierte Basis“ und „Hedonisten“
- DSB und BVwG sieht diese Daten als personenbezogene und „weltanschauliche Daten“ iSd Art. 9 DSGVO – keine Zustimmung gegeben (aber auch Art. 6 DSGVO nicht erfüllt) und daher war die Verarbeitung unzulässig
- Noch keine Rsp des VwGH in der Sache selbst
- Aber inzwischen Klärung einer verfahrensrechtlichen Frage: Feststellung vergangener Grundrechtsverletzungen ist zulässig (siehe VwGH Ro 2022/04/0001-5 vom 19.10.2022)

Medienprivileg I

(G 287/2022-16, G 288/2022-14 vom 14.12.2022)

Vorgeschichte:

Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (BGBl. I Nr. 120/2017) – weite Ausnahmen von DSGVO und DSG, aber keine „Totalausnahme“ des DSG, und nur *„soweit dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen“*

Medienprivileg II

BGBl. I Nr. 24/2018 „Datenschutz-Deregulierungsgesetz“

Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

§ 9. (1) Auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes im Sinne des Mediengesetzes – MedienG, BGBl. Nr. 314/1981, zu journalistischen Zwecken des Medienunternehmens oder Mediendienstes finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie von der DSGVO die Kapitel II (Grundsätze), III (Rechte der betroffenen Person), IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) keine Anwendung. Die Datenschutzbehörde hat bei Ausübung ihrer Befugnisse gegenüber den im ersten Satz genannten Personen den Schutz des Redaktionsgeheimnisses (§ 31 MedienG) zu beachten.

Medienprivileg III

- DSB wies Beschwerden wegen Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz zurück → mehrere Beschwerden an das BVwG
- Aufhebungsantrag des BVwG an den VfGH – durch Ausschluss des § 24 Abs. 1 DSG (und die Ausnahme des gesamten Kapitels VI DSGVO betr. unabhängige Aufsichtsbehörden) wird die Geltendmachung des Grundrechts bei der Datenschutzbehörde ausgehebelt
 - Verletzung des **Grundrechts auf Datenschutz**
 - Verletzung des **Gleichheitsgrundsatzes** (keine sachlich differenzierte Regelung, Zuständigkeit der Gerichte zum einen nicht möglich [Art. 79 bezieht sich nur auf DSGVO], zum anderen wäre eine nur gerichtliche Zuständigkeit unsachlich und damit gleichheitswidrig)

Medienprivileg IV

- Verletzung des **Rechts auf den gesetzlichen Richter**
- Verstoß gegen **Art. 8 GRC** – „Institutionsgarantie“, Recht des Betroffenen, sich bei Datenschutzverletzungen an die nationale Aufsichtsbehörde zu wenden, Art. 47 GRC, Art. 8 EMRK
- BReg gab keine meritorische Stellungnahme ab
- DSB gab umfangreiche Stellungnahme ab und stellte die Verfassungswidrigkeit des § 9 Abs. 1 DSG in Abrede (Zuständigkeit außerhalb des § 9 Abs. 1 DSG, gerichtlicher Rechtsschutz nach dem MedienG ausreichend)
- Erkenntnis des VfGH: **Aufhebung des § 9 Abs. 1 DSG als verfassungswidrig**, Reparaturfrist bis 30.06.2024

Medienprivileg V

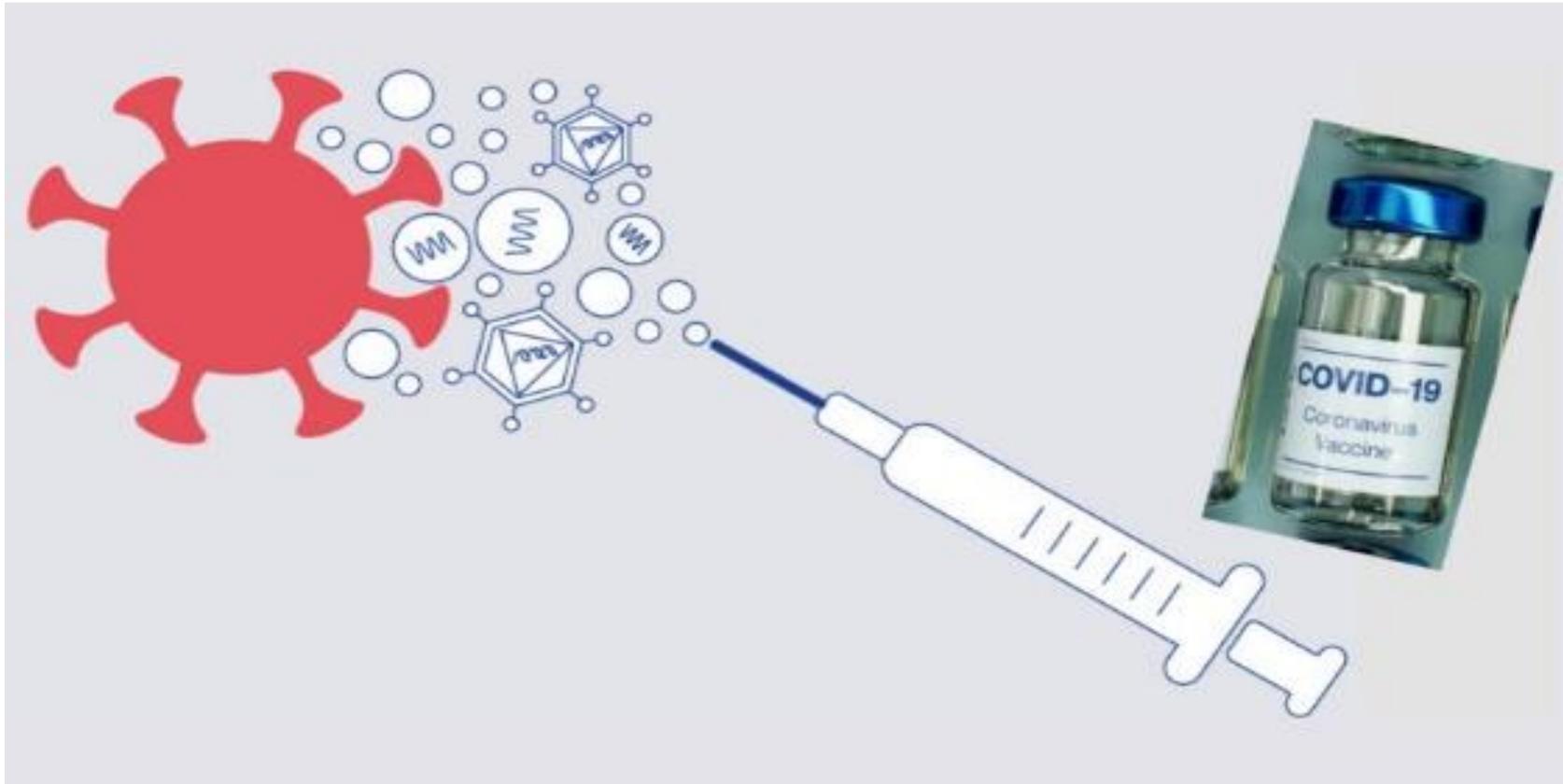
- Vergleich mit Vorgängerregelung („soweit dies erforderlich ist“), nunmehr kategorischer Ausschluss der Bestimmungen
- Doppelte Bindung des Gesetzgebers (an Unionsrecht und Verfassungsrecht) – es ist ein sachgerechter Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf Datenschutz und dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung vorzunehmen
- Verstoß gegen das Grundrecht auf Datenschutz durch undifferenzierte Ausnahmen
- Verweis auf wichtige Rolle der Medienunternehmen als „public watchdog“ – gewisse Einschränkungen sind vorzusehen (Beispiele)
- Verweis auf Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte reicht nicht aus
- In bestimmten Konstellationen können zwar Sonderregelungen im MedienG oder ABGB geltend gemacht werden, es geht aber hier darum, welche datenschutzrechtliche Regelungen der Gesetzgeber für nicht oder nur modifiziert anwendbar erklärt
- „Ergreiferprämie“ – für den Anlassfall ist die Bestimmung nicht anwendbar → Bescheide der DSB ersatzlos behoben

Berichterstattung

Der Standard, 17. April 2023



Impferinnerungsschreiben



Impferinnerungsschreiben I

- Herbst 2021: In einigen Bundesländern ergingen Impferinnerungsschreiben bezüglich der Covid-Schutzimpfung unter Angebot eines Termins an die gegen ungeimpften Personen.
- Beschwerde flut an die DSB, Verletzung der DSGVO (Art. 5, 6 und 9) sowie des Rechts auf Geheimhaltung geltend gemacht
- DSB identifizierte das jeweilige „**Amt der LReg**“ als Beschwerdegegner und gab den Beschwerden tw. statt. Antrag auf Untersagung der Datenverarbeitung wurde abgewiesen, Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens zurückgewiesen.
- Ca. 900 Beschwerden von Ämtern der LReg an BVwG (noch weitere zu erwarten)

Impferinnerungsschreiben II

W258 2262754-1/7E vom 31.01.2023

- Beschwerde des Amtes der X Landesregierung, nach mV Beschwerde Folge gegeben und Spruchpunkt 1. des Bescheides ersatzlos behoben.

Begründung:

- Angelegenheit des Gesundheitswesens, die in mittelbarer Bundesverwaltung durch die **Gesundeslandesrätin im Namen des LH vollzogen wird** (hat Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung bestimmt).
- **Zumutbarkeit** zur Nennung des Verantwortlichen **nicht gegeben** (auf dem Schreiben waren mehrere Institutionen angegeben, aber nicht Amt der LReg), DSB hat Verfahren gegen Amt der LReg geführt
- Es fehlt an Rsp, unter welchen Voraussetzungen die Nennung eines Beschwerdegegners in einer Datenschutzbeschwerde unzumutbar iSd § 24 Abs. 2 Z 2 DSG ist → o. Rev. zugelassen

Impferinnerungsschreiben III

W245 2263552-1/20E vom 07.02.2023

- Beschwerde des Amtes der Y Landesregierung, Beschwerde nach mV abgewiesen.
- BF deklarierte sich mehrmals als Verantwortlicher der Verarbeitung, Verweis auf § 2 Abs. 1 lit. a sowie Abs. 3 Y-G (**explizite Verantwortlicheneigenschaft** des BF)
- Amt der LReg hat maßgeblich **Mittel und Zweck** bestimmt. Im BF wurde zur Bewältigung der Pandemie eine eigene Organisations-struktur implementiert, BF hat maßgeblichen Einfluss auf die Maßnahme „Impferinnerungsschreiben“ ausgeübt. Handlung des LH (kurze Freigabe) beseitigt nicht die rechtliche und faktische Verantwortlichkeit

Impferinnerungsschreiben IV

- Kein rechtmäßiger Zugriff auf Patientenindex (§ 18 Abs. 1 Z 1 GTelG 2012 (Überprüfung der eindeutigen Identität))
- Impfstatus ist als Gesundheitsdatum iSd § 9 Abs. 1 DSGVO zu qualifizieren, keine Rechtsgrundlage gegeben
- Es besteht keine spezifische Zugriffsberechtigung auf das zentrale Impfregister gemäß § 24f Abs. 4 GTelG 2012 (Verweis auf § 4g EpiG sowie § 750 ASVG)
- Impferinnerungsschreiben war keine Maßnahme des Krisenmanagements gemäß § 24d Abs. 2 Z 5 GTelG 2012, weil es im Zeitpunkt der Abfrage im EpiG keine hoheitlich Aufgabe gab, die die „Erinnerungen an Impfungen“ rechtfertigen konnte. § 4g EpiG ist erst mit 01.07.2022 in Kraft getreten.

Impferinnerungsschreiben V

- Auch unter „Koordinierung“ gem. § 43 Abs. 5 EpiG kann keine hoheitliche Aufgabe des LH zur Versendung von Impferinnerungsschreiben gesehen werden.
- BF kann sich zum Zwecke der Erstellung und des Versands von COVID-19-Impferinnerungsschreiben nicht auf § 8 DSGVO stützen.
- Weder das Reichssanitätsgesetz noch das Übergangsgesetz 1920 stellen taugliche Rechtsgrundlagen für die Daten dar.
- O. Rev. nicht zugelassen

Recht auf Auskunft

Urteil des EuGH vom 12. 1. 2023 in der Rs C-154/21,
Österreichische Post AG

- Wenn diese Daten gegenüber Empfängern offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, ist der Verantwortliche verpflichtet, der betroffenen Person **die Identität der Empfänger mitzuteilen**, es sei denn, dass es nicht möglich ist, die Empfänger zu identifizieren, oder dass der Verantwortliche nachweist, dass die Anträge auf Auskunft der betroffenen Person offenkundig unbegründet oder exzessiv im Sinne von Art. 12 Abs. 5 der Verordnung 2016/679 sind.
In diesem Fall kann der Verantwortliche der betroffenen Person lediglich die Kategorien der betreffenden Empfänger mitteilen.
- Inzwischen wurden konkrete Empfänger beauskunftet („rekonstruiert“)

Auskunft durch Telekom-Unternehmen

W256 2234027-1/38E vom 27.02.2023

(ähnlich: **W274 2248601-1/14E vom 03.03.2023**)

- BF beschwerte sich bei DSB wegen unvollständiger Auskunftserteilung (**Verkehrsdaten** und **Standortdaten** nicht beauskunftet), Telekom-Unternehmen kann diese Daten nicht dem Nutzer zuordnen – Abweisung
- Beschwerde an das BVwG: ebenso Abweisung; Mobilfunkvertrag wurde bereits im Jahr 2017 aufgelöst, BF hat nur Internet – und Festnetzanschluss an seiner Heimatadresse – Mangelhaftigkeit in Bezug auf Standortdaten nicht gegeben; Verkehrsdaten können keiner Person zugeordnet werden
- O. Rev. zugelassen

Auskunftsrecht und freie Meinungsäußerung (Bürgerjournalismus) I

W214 225545-1/4E vom 28.02.2023

- MP war teilnehmender Jäger bei einer Jagdveranstaltung, BF (Unterstützer des Tierschutzes) machte **Fotos und Filmaufnahmen** von der Jagd und den Jägern um diese zu veröffentlichen, damit die Öffentlichkeit sich ein Bild machen könne.
- MP stellte Auskunftsbegehren an BF – wurde mit **Hinweis auf § 9 DSGVO** nicht beantwortet.
- BF beschwerte sich bei DSB – Stattgebung, Auftrag zur Auskunftserteilung
- Beschwerde des BF an BVwG – Abweisung der Beschwerde

Auskunftsrecht und freie Meinungsäußerung I (Bürgerjournalismus) II

- **Journalistischer Zweck** gegeben, aber der BF fällt nicht unter den Kreis der in § 9 DSG genannten Akteure
- **Keine analoge Interpretation** möglich, Einschränkung war eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers
- selbst wenn eine unionsrechtskonforme Auslegung möglich wäre, könnte eine Ausnahme vom Auskunftsrecht nur dann angenommen werden, soweit das Recht auf freie Meinungsäußerung beeinträchtigt wäre – dies ist hier nicht gegeben
- **§ 9 DSG wurde bereits vom VfGH aufgehoben**, eine neuerliche Anfechtung kommt daher nicht in Betracht

Automatisierte Einzelentscheidungen
(einschließlich Profiling)

Schlussanträge zu C-634/21

SCHUFA Holding u. a. (Scoring)

Bereits die **automatisierte Erstellung eines Wahrscheinlichkeitswerts** über die Fähigkeit einer betroffenen Person, **künftig einen Kredit zu bedienen**, stellt eine ausschließlich auf einer **automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhende Entscheidung** dar, die der betroffenen Person gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, **wenn dieser mittels personenbezogener Daten der betroffenen Person ermittelte Wert von dem Verantwortlichen an einen dritten Verantwortlichen übermittelt wird und jener Dritte nach ständiger Praxis diesen Wert seiner Entscheidung** über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit der betroffenen Person **maßgeblich zugrunde legt**

Recht auf Löschung

Schlussanträge zu C-26/22 und C-64/22

verbundene Rechtssachen SCHUFA Holding u. a. (Restschuldbefreiung)

- Insolvenzverfahren, vorzeitige Restschuldbefreiung – amtlich im Internet veröffentlicht, nach 6 Monaten gelöscht
- SCHUFA speichert die Daten 3 Jahre

Generalanwalt:

- Restschuldbefreiung soll den Betroffenen die Möglichkeit geben, sich erneut am Wirtschaftsverkehr zu beteiligen
- **Die Speicherung der Daten durch eine private Wirtschaftsauskunftei kann nicht rechtmäßig sein, wenn die personenbezogenen Daten über eine Insolvenz aus den öffentlichen Registern gelöscht worden sind**
 - Diese Ansicht hätte Auswirkungen auf die Rsp des BVwG!

Ablehnung von Beschwerden

ACCEPTED

REJECTED

Ablehnung von Beschwerden I

W292 2248134-1/5E vom 27.02.2023

- BF hat im Zeitraum Februar 2021 bis August 2021 insgesamt 16 Beschwerdeverfahren bei der DSB anhängig gemacht.
- Stellte mehreren Verantwortlichen gegenüber Auskunftsantrag, bemängelte, die Verantwortlichen hätten nicht binnen eines Monats geantwortet (aber nur geringfügige Überschreitung der Frist)
- DSB lehnte Beschwerde als exzessiv ab
- BVwG wies Beschwerde ab
- O. Rev. zulässig

Ablehnung von Beschwerden II

W214 2255955-1/4E vom 28.02.2023

- BF beschwerte sich wegen Videoüberwachung, DSB ermittelte zunächst umfangreich (aber nicht abschließend), lehnte aber dann die Behandlung der Beschwerde als „offensichtlich unbegründet“ ab. Motivation der Beschwerde war der gescheiterte Versuch des BF zur Übernahme eines Betriebes, daher rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme der DSB
- Beschwerde an BVwG: ersatzlose Behebung des Bescheides, DSB hat (unter Abstandnahme von einer Ablehnung der Beschwerde) das Verfahren fortzusetzen

Ablehnung von Beschwerden III

- DSB hat Grundlagen für eine Sachentscheidung ermittelt, wenngleich nicht abschließend, es sind eindeutig **datenschutzrechtliche Fragestellungen** gegeben, Erfolglosigkeit des Antrages steht nicht von vornherein fest, **offenkundige Unbegründetheit nicht nachvollziehbar**

Amtswegige Verfahren



GPS-Daten I

W214 2207491-1/44E vom 25.08.2022

Vorgeschichte: Gebäudeservice-Firma, Fuhrpark

DSB hat sich **nur** mit der **Freiwilligkeit einer Einwilligungserklärung** von Arbeitnehmern (AN) beschäftigt, Behebung durch BVwG, Behebung durch VwGH: DSB hätte die Rechtmäßigkeit generell zu prüfen gehabt. Da BVwG schon mündlich verhandelt hat, muss es nun die Rechtsgrundlagen prüfen.

Erkenntnis des BVwG

X-Firma wird angewiesen, innerhalb von **sechs Monaten** die Verarbeitung (**GPS-System und Fahrzeugverwaltung für unternehmenseigene Fahrzeuge**) aufgrund folgender Maßnahmen in Einklang mit der DSGVO zu bringen:

GPS-Daten II

1. Es sind **technische Vorkehrungen** zu treffen, dass bei **Privatfahrten** bei Aktivierung des Privatmodus durch die AN ein Abrufen ihrer Standortdaten durch die X **nur im Fall eines Diebstahles** erfolgen kann.
2. Die Standortdaten sind nach **maximal 45 Tagen** zu löschen.

Längere Speicherung der Standortdaten ist nur zur Durchsetzung von **konkret dokumentierten Rechtsansprüchen** der X oder des betroffenen AN zulässig oder soweit dies im Rahmen einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht erforderlich ist.

GPS-Daten III

3. Überprüfung von **Arbeitszeiten und Ruhepausen** der AN mittels Standortdaten bezüglich der gefahrenen Routen darf nur dann stattfinden, wenn sich der **Verdacht einer fehlenden oder falschen Eintragung** ergibt und eine Klärung beim AN nicht möglich ist oder eine versuchte Klärung bei diesem zu keinem klaren Ergebnis führt.
4. Es ist zu gewährleisten, dass eine Überprüfung von **Schwarzfahrten (und Schwarzarbeiten)** der AN mittels Standortdaten bezüglich der gefahrenen Routen nur im **Verdachtsfall einer falschen Eintragung erfolgt** und eine Klärung beim Arbeitnehmer nicht möglich ist oder ist eine versuchte Klärung bei diesem zu keinem klaren Ergebnis führt.

GPS-Daten III

5. X. hat ein **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten** zu erstellen, das mit den oben genannten Maßnahmen im Einklang steht.
6. X. hat eine **neue Vereinbarung über einen Auftragsverarbeitungsvertrag** nach Art. 28 und 29 DSGVO oder eine Ergänzung/Änderung der bestehenden Vereinbarung im Sinne der oben genannten Maßnahmen abzuschließen.
7. X. hat eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** durchzuführen.
8. Die **Einwilligungserklärungen (nach dem AVRAG)** sind entsprechend der oben genannten Maßnahmen **zu adaptieren**, wobei den AN gegenüber auch transparent gemacht wird, in welchen Fällen die Beschwerdeführerin Zugriff auf welche Standortdaten des AN nimmt.

GPS-Daten IV

- Erste Entscheidung des BVwG zu GPS-Daten, ABER:
- Einzelfallentscheidung!

Kundenbindungsprogramm, Einwilligung I

W214 2234934-1/24 E vom 13.12.2022

- BF verwendete **Einwilligungserklärungen** zur Verarbeitung von Daten der Kunden zum **Zweck interessensgerichteter Werbung** und bestimmten anderen Verarbeitungen auf physischen Anmeldeformularen (Unterschrift) und auch elektronisch unter der Website des Unternehmens (Drücken von Buttons – entweder eine Teilnahme mit „normalen“ Bonuspunkten oder mit Extra-Bonuspunkten)
- DSB führte amtswegiges Verfahren durch
- Bescheid: „Das amtswegige Prüfverfahren war berechtigt“, die Einwilligungserklärungen entsprechen nicht den Anforderungen an eine Einwilligung gemäß Art. 4 Z 11 und Art. 7 Abs. 2 DSGVO

Kundenbindungsprogramm, Einwilligung II

- Es kommt keine andere Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO in Betracht und die genannte bisherige Verarbeitung ist daher unrechtmäßig erfolgt
- Untersagung der Verwendung der Ersuchen um Einwilligung „in dieser Form“
- Der BF wird die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von den am Programm bereits registrierten betroffenen Personen für die genannten Zwecke untersagt, soweit die genannten Einwilligungserklärungen eingeholt wurden
- Der BF wurde für die Umsetzung der beiden letzten Spruchpunkte eine Frist von vier Monaten eingeräumt.

Kundenbindungsprogramm, Einwilligung III

- Gestaltung der Einwilligungserklärung problematisch
 - **physisches Formular:** nicht klar, dass man mit Unterschrift dem Kunden-„Profiling“ zustimmt, Kreuzchen bei der Unterschrift; verschieden fettgedruckte Worte, nicht genügend optisch vom restlichen Inhalt abgesetzt
 - **Elektronisches Tool:** irreführende Bezeichnung der beiden Buttons, auffällige und unauffällige Farbe
- Beschwerde an BVwG → mündliche Verhandlung → Erkenntnis
- Keine Feststellungen von Rechtsverletzungen im Bescheid möglich (da amtswegiges Verfahren) – daher Behebung dieses Spruchteils

Kundenbindungsprogramm, Einwilligung IV

- Gegenstand des Verfahrens vor dem BVwG: Sache des Bescheides, Inhalt des Spruchs; daher nicht inzwischen verwendete neue Einwilligungserklärungen
- Grundsätzlich Bescheid inhaltlich bestätigt, ergänzend: **Hinweis** auf die **Erstellung von Kundenprofilen** notwendig; die Daten bereits registrierter Kunden, die nicht nochmals eingewilligt haben, dürfen nicht verarbeitet werden
- Eine Einwilligungserklärung für eng zusammenhängende Zwecke reicht in diesem Fall
- Ausführungen zur datenschutzrechtlichen Rollenverteilung, Anwendbarkeit des TKG, „Durchschnittsnutzer“, Fehlen von Rechtsgrundlagen
- O. Rev. zugelassen

Verwaltungsstrafverfahren

Warten auf EuGH-Urteil

Fazit

- Deutliches Steigen der Verfahren infolge von Beschwerden bezüglich Covid-Impferinnerungsschreiben
- höchstgerichtliche Rechtsprechung nach Wirksamwerden der DSGVO, vorwiegend Verfahrensfragen
- Erste Aufhebung einer DSG-Bestimmung durch den VfGH seit 2018
- EuGH – spielt weiterhin besonders bedeutende Rolle
- Zahlreiche Aussetzungen wegen der bei EuGH und VwGH anhängigen Verfahren

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Gibt es noch Fragen?